



Satzung des Brühler Turnverein 1879 e.V.

Übersicht

I.	Präambel		S. 2
II.	Grundlagen des Vereins, Zweck, Gemeinnützigkeit		S. 2
	§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr		
	§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit		
III.	Mitgliedschaft im Verein		S. 3
	§ 3 Mitglieder		
	§ 4 Kurzzeitmitgliedschaft		
	§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft		
	§ 6 Ende der Mitgliedschaft		
	§ 7 Streichung aus der Mitgliederliste		
	§ 8 Ausschluss aus dem Verein		
	§ 9 Pflichten der Mitglieder		
IV.	Beitragswesen		S. 5
	§ 10 Beiträge und Beitragserhebung		
	§ 11 Erhebung von Umlagen		
V.	Grundsätze zu den Organen des Vereins, Vergütung		S. 6
	§ 12 Organe des Vereins		
	§ 13 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe		
	§ 14 Vergütung der Vereinstätigkeit		
	§ 15 Anspruch auf Aufwendungsersatz		
VI.	Delegiertenversammlung		S. 7
	§ 16 Delegiertenversammlung		
VII.	Präsidium		S. 9
	§ 17 Präsidium		
	§ 18 Aufgaben und Zuständigkeiten		
	§ 19 Arbeitsweise		
	§ 20 Prüfung der Geschäftsführung		
VIII.	Vorstand § 26 BGB		S. 10
	§ 21 Vorstand § 26 BGB		
	§ 22 Aufgaben und Zuständigkeiten		
IX.	Abteilungsleiterversammlung		S. 12
	§ 23 Abteilungsleiterversammlung		
X.	Abteilungen		S. 13
	§ 24 Grundsätzliches		
	§ 25 Rechtliche Stellung der Abteilungen		
	§ 26 Auflösung und Abspaltung		
	§ 27 Organisation der Abteilungen/Delegierte		
	§ 28 Abteilungsleiter		
	§ 29 Kassen- und Finanzwesen		
	§ 30 Abteilungsbeiträge		
	§ 31 Sicherung des Abteilungsbetriebes		
XI.	Vereinsjugend		S. 16
	§ 32 Vereinsjugend und Jugendvorstand		
XII.	Vereinsleben		S. 16
	§ 33 Vereinsordnungen		
	§ 34 Datenschutzrichtlinie		
	§ 35 Datenschutzbeauftragter		
	§ 36 Haftungsbeschränkung		
XIII.	Auflösung des Vereins und Vermögensbindung		S. 18
	§ 37 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung		
XIV.	Schlussbestimmungen		S. 18
	§ 38 Schlussbestimmungen		

I. Präambel

Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen.

Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jede Person Anspruch auf eine Anrede hat, die ihrem Geschlecht entspricht und dass der Zugang zu den Ämtern des Vereins Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

II. Grundlagen des Vereins, Zweck, Gemeinnützigkeit

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Brühler Turnverein 1879 e.V.**“ (nachfolgend Verein).
- (2) Er hat seinen Sitz in Brühl.
- (3) Die Vereinsfarben sind grün / weiß.
- (4) Das Logo des Vereins ist ...
- (5) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Sports und der Jugendhilfe.
- (3) Dies wird insbesondere erreicht durch die Förderung des Leistungssports, des Breiten- und Gesundheitssports, die Zusammenarbeit mit Schulen zur Talentfindung und Talentförderung und die Durchführung von Betreuungsmaßnahmen im schulischen Bereich mit sportlichen Schwerpunktangeboten, sowie besonderen Angeboten für Menschen mit und ohne Einschränkung.
- (4) Der Verein verurteilt jegliche Form der Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, sprachlicher, emotionaler oder sexualisierter Art ist.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

III. Mitgliedschaft im Verein

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins sind aktive und inaktive natürliche Personen, Ehrenmitglieder, fördernde Mitglieder sowie juristische Personen.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Präsidium verliehen und aberkannt.
- (3) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein ununterbrochen seit mindestens einem ½ Jahr als Mitglied angehören sind stimmberechtigt und besitzen aktives und passives Wahlrecht.
- (4) Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt und haben kein Wahlrecht.
- (5) Juristische Personen können dem Verein als Mitglied beitreten. Sie sind nicht stimmberechtigt und haben kein Wahlrecht.
- (6) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 4 Kurzzeitmitgliedschaft

- (1) Mitglieder können für einen bestimmten Zeitraum eine von vornherein zeitlich befristete Mitgliedschaft im Verein erwerben. Der Zeitraum ist monatlich gestaffelt und ergibt sich aus den fachlichen Angeboten der jeweiligen Abteilung.
- (2) Die Höhe des Beitrags für die Kurzzeitmitgliedschaft ergibt sich aus der Beitragsordnung, die von der Delegiertenversammlung beschlossen, geändert und aufgehoben wird. Der Mitgliedsbeitrag für Kurzzeitmitglieder ist nicht rückzahlbar, auch wenn die Angebote des Vereins - gleich aus welchem Grund - nicht genutzt werden können.
- (3) Für die Kurzzeitmitglieder gelten im Übrigen die Regelungen dieser Satzung, insbesondere zu den Rechten und Pflichten.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (2) Die Aufnahme beschränkt Geschäftsfähiger bedarf der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand.
- (4) Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein erlischt:
 - a) beim Tode eines Mitglieds;
 - b) beim Verlust der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person;

- c) durch schriftliche Kündigung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand. Die Kündigung kann mit einer Frist von zwei Monaten zum 30.4./31.8./31.12. erklärt werden. Das Mitglied trägt die Darlegungslast für den fristgerechten Eingang der Kündigung beim Verein.
 - d) Die Mitglieder des BTV-Kurssystems sind für die Dauer des gebuchten Kurses Mitglied des BTV. Nach Beendigung des Kurses erlischt die Mitgliedschaft, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
 - e) durch Streichung aus der Mitgliederliste und
 - f) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis gegenüber dem Verein und seinen Abteilungen. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere Beitragspflichten, bleiben unberührt.
- (3) Ausgeschiedene Mitglieder – gleich aus welchem Grund – haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen und keinen Anspruch auf bereits bezahlte Beiträge an den Verein oder seine Abteilungen.

§ 7 Streichung aus der Mitgliederliste

- (1) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist.
- (2) Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Wochen verstrichen sind und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (3) Bestehende Beitragspflichten bleiben unberührt.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch das Präsidium beschlossen werden, wenn das Mitglied:
- a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
 - b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.
- (2) Den Antrag auf Ausschluss aus dem Verein kann der Vorstand oder eine Abteilungsleitung stellen.
- (3) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat das Präsidium dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzugeben.
- (4) Über die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes entscheidet das Präsidium.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Grundsätze des Fair Play zu beachten und einzuhalten, wenn sie im Verein oder für den Verein handeln, auftreten oder sportlich tätig werden. Dies betrifft das Training genauso, wie die Wettkämpfe, Turniere und Veranstaltungen der Verbände, an denen der Verein mit seinen Mitgliedern teilnimmt.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Spiel- und Wettkampffregeln der Verbände in der jeweiligen Sportart zu beachten und einzuhalten.
- (3) Sofern ein Mitglied des Vereins aufgrund einer verbandsrechtlichen Norm zu einer Geldstrafe, einem Buß- oder Ordnungsgeld im Rahmen eines verbandsrechtlichen Verfahrens verurteilt wird und der Verein dadurch vom Verband in Anspruch genommen wird, ist das betroffene Mitglied im Innenverhältnis verpflichtet, den Verein von Zahlungen und Ansprüchen freizustellen und dem Verein diese Zahlungen zu erstatten.
- (4) Kommt ein Mitglied diesen Verpflichtungen im Innenverhältnis nicht nach, kann gegen das Mitglied ein Vereinsausschlussverfahren eingeleitet werden.

IV. Beitragswesen

§ 10 Beiträge und Beitragserhebung

- (1) Die Mitglieder haben einen monatlichen Grundbeitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Delegiertenversammlung festgesetzt wird, soweit sich aus § 22 (13) nichts Anderweitiges ergibt. Der Beitrag wird jeweils für vier Monate im Voraus am 1. Januar, am 1. Mai und am 1. September eines Jahres fällig. Der Vorstand kann für einzelne Abteilungen auf Antrag kürzere Zahlungsintervalle genehmigen.
- (2) Der Vorstand kann auf Antrag der jeweiligen Abteilungsleitung einzelne Mitglieder zeitweilig von der Beitragspflicht bzw. den Abteilungszusatzbeiträgen befreien, indem die Mitgliedschaft des Mitglieds ruhend gestellt wird.
- (3) Eine ununterbrochene 40-jährige Mitgliedschaft führt zur Beitragsbefreiung beim Grundbeitrag. Zusatzbeiträge der Abteilungen sind davon nicht betroffen. Eine ununterbrochene 50-jährige Mitgliedschaft führt zur Ehrenmitgliedschaft im Verein und zur Befreiung vom Beitrag und allen Abteilungszusatzbeiträgen.
- (4) Die Aufnahmegebühr für Einzelpersonen sowie für Familien im Verein wird von der Delegiertenversammlung festgesetzt.
- (5) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular.
- (6) Der Verein zieht die Vereinsbeiträge unter Angabe seiner Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz des Mitglieds zum Fälligkeitszeitpunkt ein. Fällt das Datum nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am darauffolgenden Arbeitstag.
- (7) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontodaten (BIC und IBAN), den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.

- (8) Nach Zustimmung des Vorstands kann eine Abteilung von ihren Mitgliedern zusätzlich einen Abteilungsbeitrag, einen Dienstleistungsbeitrag, eine Aufnahmegebühr sowie weitere Gebühren erheben. Die erforderlichen Beschlüsse fasst die Abteilungsversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 11 Erhebung von Umlagen

- (1) Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist (z.B. nicht vorhersehbare Verschuldung des Vereins, Finanzierung eines Projekts oder größere Aufgaben).
- (2) In diesem Fall kann die Delegiertenversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 25 % des durch das Mitglied zu leistenden Jahresgrundbeitrages nicht übersteigen.

V. Grundsätze zu den Organen, Vergütung

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) die Delegiertenversammlung,
- (2) das Präsidium,
- (3) der Vorstand,
- (4) die Abteilungsleiterversammlung,
- (5) der Jugendvorstand und die Jugendvollversammlung,
- (6) die Abteilungsleitungen.

§ 13 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe

- (1) Jedes Amt in einem Organ des Vereins beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Ablauf der Amtszeit, dem Rücktritt oder der Abberufung.
- (2) Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (3) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich erklärt haben.
- (4) Organmitglieder müssen volljährig sein, wenn sie das Amt antreten.

§ 14 Vergütung der Vereinstätigkeit

- (1) Die Organmitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
- (2) Bei Bedarf können diese Ämter abweichend von Abs. 1 im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.

- (3) Sonstige Tätigkeiten für den Verein außerhalb der Organfunktion können gesondert vergütet werden (z.B. Übungsleitertätigkeit).
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienst- oder Werkleistungen) oder Aufwandsentschädigung (z.B. an nebenberufliche Übungsleiter) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Abs. (2) und (3) trifft der Vorstand, sofern an anderer Stelle in dieser Satzung keine abweichende Regelung getroffen wurde. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 15 Anspruch auf Aufwendungsersatz

- (1) Beauftragte des Vereins und die Inhaber von Vereins- und Satzungsämtern, die ehrenamtlich für den Verein tätig werden, haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (2) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen angemessen und üblich sind und mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, einzeln nachgewiesen werden.
- (3) Vom Vorstand können per Beschluss, im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten, Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (4) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Präsidium erlassen und geändert wird.

VI. Delegiertenversammlung

§ 16 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Delegiertenversammlung findet grundsätzlich einmal im Jahr statt. Sie soll innerhalb des ersten Halbjahres stattfinden. Der Termin der Delegiertenversammlung und die vorläufige Tagesordnung wird durch den Vorstand auf der Internetseite des Vereins unter www.btvonline.de spätestens bis zum 28. Februar des Jahres angekündigt.
- (3) Die Delegiertenversammlung wird gebildet aus den gewählten Delegierten der einzelnen Abteilungen, den Mitgliedern des Präsidiums, dem Jugendvorstand und dem Vorstand. Alle Mitglieder haben in der Delegiertenversammlung Anwesenheits- und Rederecht ohne Stimmrecht.
- (4) Die jeweilige Abteilungsversammlung wählt ihre Delegierten und muss daher vor der Delegiertenversammlung stattfinden. Die Delegierten werden mit ihren Stimmanteilen schriftlich der Geschäftsstelle gemeldet. Die Delegierten werden jeweils für ein Jahr gewählt.

- (5) Delegierter kann nur sein, wer in der Abteilung gemeldet ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Sollte eine Abteilung nicht über die erforderliche Anzahl volljähriger Mitglieder verfügen, so können Elternvertreter, die Mitglied im Verein sind, als Delegierte gewählt werden.
- (6) Je angefangene 25 Mitglieder einer Abteilung erhält die Abteilung eine Delegiertenstimme. Dabei wird eine Höchstgrenze von 500 Mitgliedern pro Abteilung festgesetzt. Ein Delegierter kann höchstens vier Delegiertenstimmen auf sich vereinigen. Dies gilt jedoch nur innerhalb einer Abteilung. Sollte ein Mitglied mehreren Abteilungen angehören, kann es nur für eine Abteilung als Delegierter gewählt werden. Als Mitglieder der Abteilung gelten alle Mitglieder, auch Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren. Stichtag der jeweiligen Mitgliedererhebung ist der 1. Januar eines Jahres. Die Mitglieder des Präsidiums, der Jugendvorstand und die Mitglieder des Vorstands haben jeweils eine Stimme.
- (7) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung wird einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Sie wird vom Vorstand einberufen. Weiterhin muss sie einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder unter Angabe von Gründen die Einberufung schriftlich beim Vorstand beantragen oder der Antrag vom Präsidium oder der Antrag von der Abteilungsleiterversammlung gestellt wird, wobei diesem Antrag intern 2/3 der amtierenden Abteilungsleiter zustimmen müssen.
- (8) Anträge zur Delegiertenversammlung müssen mindestens sechs Wochen vor der Durchführung der jeweiligen ordentlichen Delegiertenversammlung in schriftlicher Form dem Vorstand vorliegen.
- (9) Dringlichkeitsanträge können von den Delegierten auf der Delegiertenversammlung selbst mit einfacher Mehrheit zugelassen werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Delegiertenversammlung gestellt werden, beschließt die Delegiertenversammlung ebenfalls mit einfacher Mehrheit.
- (10) Die Einberufung der Delegiertenversammlung unter Bekanntgabe der endgültigen Tagesordnung und der Antragsunterlagen erfolgt durch den Vorstand vier Wochen vor dem Termin per E-Mail gegenüber den Delegierten und auf der Internetseite des Vereins. Maßgebend ist die Aufstellung der in den Abteilungen gewählten Delegierten und die bekanntgegebenen E-Mail-Adressen. Die Einberufungsfrist ist gewahrt, wenn die Einberufung fristgerecht an die von den Delegierten benannte E-Mail-Adresse versandt wurde. Die Delegierten sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- (11) Die ordentliche Delegiertenversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums, des Vorstands und der Prüfer
 - b) Entlastung des Präsidiums
 - c) Wahl und Abberufung des Präsidiums
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und der Auflösung des Vereins
 - e) Abstimmung über vorliegende Anträge.
- (12) Jede satzungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig. Beschlüsse - ausgenommen Satzungsänderungen - werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

- (13) Jede Delegiertenversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied geleitet, es sei denn, dass die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit einen anderen Versammlungsleiter beruft.
- (14) Beschlüsse und Wahlen werden grundsätzlich offen per Handzeichen gefasst. Wenn der Antrag aus dem Kreis der Delegierten auf geheime Abstimmung oder Wahl gestellt wird, entscheidet darüber die Delegiertenversammlung per einfachem Beschluss.
- (15) Für einen Beschluss über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

VII. Präsidium

§ 17 Präsidium

- (1) Das Präsidium setzt sich aus mindestens drei und höchstens fünf gleichberechtigten Mitgliedern zusammen.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums dürfen keinem anderen Organ des Vereins angehören und in keinem Anstellungs- oder sonstigem Vertragsverhältnis zum Verein stehen. Die ehrenamtliche Tätigkeit (z.B. als Übungsleiter) bleibt davon unberührt.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums müssen volljährig sein und werden für die Dauer von drei Jahren von der Delegiertenversammlung in einzelnen Wahlgängen gewählt.
- (4) Das Präsidium wählt in seiner ersten Sitzung nach der Delegiertenversammlung aus seiner Mitte den Sprecher mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Delegiertenversammlung entscheidet auch über die Vergütung der Präsidiumsmitglieder.
- (5) Ist die Amtszeit eines Mitglieds des Präsidiums abgelaufen, ohne dass ein neues Mitglied bestellt ist, bleibt das bisherige Präsidiumsmitglied bis zur Bestellung eines neuen Mitglieds im Amt. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums gleich aus welchem Grund dauerhaft aus dem Amt aus, so kann das Präsidium ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtszeit berufen. Dieses Mitglied muss auf der nächsten Delegiertenversammlung bestätigt werden. Scheiden mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Präsidiums vorzeitig aus, so ist zwingend eine außerordentliche Delegiertenversammlung mit Neuwahl anzusetzen.

§ 18 Aufgaben und Zuständigkeiten

- (1) Das Präsidium vertritt die Interessen der Mitglieder gegenüber dem Vorstand und dem Jugendvorstand. Das Präsidium übt eine beratende Funktion aus und bestimmt die Leitlinien der Vereinspolitik.
- (2) Das Präsidium bestellt mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Mitglieder des Vorstands und beruft diese ab. Das Präsidium beschließt über die Höhe der Vergütung der Vorstandsmitglieder und über die Anstellungsverträge, deren Änderung und Kündigung/Aufhebung.
- (3) Das Präsidium verleiht mit einfacher Mehrheit die Ehrenmitgliedschaft im Verein und erkennt diese wieder ab. Grundlage ist die Ehrungsordnung.
- (4) Das Präsidium beschließt über die Durchführung der Prüfung der Geschäftsführung des Vorstands.

§ 19 Arbeitsweise

- (1) Die Sitzungen des Präsidiums werden vom Sprecher des Präsidiums einberufen und geleitet und finden mindestens einmal im Quartal oder bei Bedarf statt. Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Sprechers des Präsidiums erfolgt die Einberufung durch zwei der übrigen Präsidiumsmitglieder gemeinsam.
- (2) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei der Bestellung oder Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist die vollzählige Anwesenheit aller bestellten Präsidiumsmitglieder erforderlich.
- (3) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers des Präsidiums.
- (4) Der Vorstand kann auf Einladung des Präsidiums an den Sitzungen des Präsidiums ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (5) Jeder Beschluss des Präsidiums ist zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Sprecher des Präsidiums und einem weiteren Mitglied des Präsidiums zu zeichnen.

§ 20 Prüfung der Geschäftsführung

- (1) Die Prüfung der Geschäftsführung wird jährlich durch einen externen Wirtschaftsprüfer durchgeführt, der durch das Präsidium ausgewählt und vom Vorstand beauftragt wird. Der Prüfer darf kein Mitglied des Brühler Turnvereins sein.
- (2) Die Prüfer haben insbesondere die Aufgabe, die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Vereins hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Rechtmäßigkeit des Handelns, insbesondere unter rechtlichen und steuerrechtlichen Gesichtspunkten, zu prüfen. Dies beinhaltet unter anderem die Prüfung von einzelnen Vorgängen und Verträgen.
- (3) Die Prüfer legen ihren Prüfungsbericht dem Präsidium vor. Dieses legt den Prüfungsbericht mit seiner Stellungnahme der Delegiertenversammlung als Grundlage für die Entlastung des Präsidiums vor. Der Wirtschaftsprüfer erläutert den Prüfungsbericht auf der Delegiertenversammlung.
- (4) Das Präsidium hat gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Entlastung, sofern keine Beanstandungen des Vereins über die Geschäftsführung bestehen.

VIII. Vorstand § 26 BGB

§ 21 Vorstand § 26 BGB

- (1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus mindestens zwei maximal drei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern, die einzeln vertretungsberechtigt sind.
- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von bis zu fünf Jahren vom Präsidium bestellt. Ist diese Frist abgelaufen, ohne dass ein neues Vorstandsmitglied bestellt ist, bleibt das bisherige Vorstandsmitglied bis zur Bestellung eines neuen Vorstandsmitglieds im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann das Präsidium für die verbleibende Amtszeit des Vorstands ein Ersatzmitglied berufen.

- (3) Die Vorstandsmitglieder können hauptamtlich für den Verein tätig sein. Die Anstellung erfolgt durch das Präsidium. Gleiches gilt für Vertragsänderungen und die Kündigung des Vertragsverhältnisses.
- (4) Das Präsidium hat bei der Bestellung und bei der Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses sicherzustellen, dass zwischen der organschaftlichen Bestellung und dem Anstellungsverhältnis eine rechtliche Verbindung hergestellt wird.
- (5) Das Präsidium kann die Bestellung einzelner Vorstandsmitglieder oder des gesamten Vorstands vor Ablauf der Amtszeit nur widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist namentlich grobe Pflichtverletzung oder z.B. die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
- (6) Für den Fall, dass die Bestellung durch das Präsidium widerrufen wird, erlischt damit auch das Vertragsverhältnis mit dem Verein. Gleiches gilt für den Fall, dass auf Betreiben einer der Vertragsparteien das Vertragsverhältnis endet, für das Bestellungsverhältnis.
- (7) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist im Außenverhältnis in folgenden Vereinsangelegenheiten beschränkt und bedarf der Zustimmung des Präsidiums:
 - a) Erwerb, Verkauf oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - b) Übernahme von Bürgschaften und Eingehung von Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten;
 - c) Abschluss von Darlehensverträgen;
 - d) gestrichen
- (8) Beim Erwerb und Verkauf von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ist zusätzlich die vorherige Zustimmung der Delegiertenversammlung einzuholen.
- (9) Für die Teilnahme am Online-Banking-Verfahren kann der Vorstand im Innenverhältnis per Beschluss festlegen, wer die Zugangsberechtigung erhält. Sie kann per Vorstandsbeschluss auch einem Mitarbeiter des Vereins übertragen werden.

§ 22 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

- (1) Der Vorstand leitet den Verein und ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit sie ihm durch diese Satzung zugewiesen sind. Er erfüllt die Aufgaben im Rahmen der Geschäftsführung und ist dabei an die Beschlüsse des Präsidiums gebunden.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, sich eine eigene Geschäftsordnung zu geben, die - wie jede Änderung - mit dem Präsidium abzustimmen ist.
- (3) Inhalt der Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist, muss u.a. sein:
 - a) Vorbereitung, Einberufung und Ablauf der Vorstandssitzungen;
 - b) Protokollierung der Sitzungen und Beschlüsse;
 - c) Zuweisung der Geschäftsführungsaufgaben auf die einzelnen Vorstandsmitglieder unter Nennung der konkreten Aufgabe (Ressortprinzip).
- (4) Dabei ist insbesondere festzulegen, welche Aufgaben und Zuständigkeiten in den Bereich der Gesamtgeschäftsführung fallen und welche Aufgaben durch einzelne Vorstandsmitglieder eigenverantwortlich im Ressortprinzip wahrgenommen werden.
- (5) Die Sitzungen des Vorstands finden regelmäßig statt, die Beschlüsse sind zu protokollieren.

- (6) Der Vorstand ist dafür verantwortlich, dass alle erforderlichen Unterlagen für die Haushaltsrechnung unter Beachtung der steuerrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften geführt werden.
- (7) Der Vorstand hat ein geeignetes Überwachungs- und Controllingsystem einzurichten, damit den Fortbestand des Vereins gefährdende Entwicklungen frühzeitig erkannt und unverzüglich geeignete Maßnahmen durch den Vorstand ergriffen werden. Hierüber ist das Präsidium sofort zu informieren.
- (8) Der Vorstand legt dem Präsidium einen Haushaltsplan zur Genehmigung vor.
- (9) Die Mitarbeiter des Vereins unterstehen unmittelbar dem Vorstand und sind nur diesem gegenüber verantwortlich und weisungsgebunden. Der Vorstand übt die Arbeitgeberfunktion im Sinne des Dienstvorgesetzten und die Disziplinargewalt aus.
- (10) Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, dauerhaft, befristet oder aufgabenbezogen Fachausschüsse oder Projektgruppen einzusetzen und mit konkreten Aufgaben zu betrauen. Die Fachausschüsse haben keine Entscheidungsbefugnis und unterstehen dem Vorstand.
- (11) Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, ehrenamtliche Mitarbeiter und Abteilungsleitungen von ihrer Tätigkeit unter schriftlicher Angabe von Gründen vorübergehend oder dauerhaft zu entbinden. Dies gilt nicht für Mitglieder des Präsidiums. Vor der Entscheidung ist die Zustimmung des Präsidiums einzuholen.
- (12) Der Vorstand hat gegenüber dem Präsidium einen Anspruch auf jährliche Entlastung.
- (13) Der Vorstand ist durch Vorstandsbeschluss – ausnahmsweise – berechtigt, Beitragsrabatte an Sponsoren zu gewähren, soweit dies zur Akquisition neuer Mitglieder oder Sponsoren notwendig ist. Sofern es sich dabei um Abteilungsbeiträge handelt, ist vor einer Zusage, das Einverständnis der Abteilungsleitung einzuholen.

IX. Abteilungsleiterversammlung

§ 23 Abteilungsleiterversammlung

- (1) Die Abteilungsleiterversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorstand
 - b) den gewählten Abteilungsleitern der Abteilungen
 - c) einem Mitglied des Präsidiums
 - d) dem Jugendvorstand.
- (2) Die Sitzungen der Abteilungsleiterversammlung werden bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung zwei Wochen vorher per E-Mail einberufen.
- (3) In der Abteilungsleiterversammlung wird über inhaltliche Schwerpunkte der abteilungsübergreifenden Vereinsarbeit sowie Rahmen, Richtlinien und die einheitliche Darstellung nach außen beraten.

X. Abteilungen

§ 24 Grundsätzliches

- (1) Der Verein ist ein Mehrspartenverein. Er unterhält eine unbestimmte Zahl rechtlich unselbstständiger Abteilungen.
- (2) Keine dieser Abteilungen darf im Vereinsleben so dominieren, dass andere, weniger starke Abteilungen durch die Aktivitäten einer mitgliederstarken Abteilung verdrängt oder beeinträchtigt werden.
- (3) Es ist vorrangige Aufgabe des Vorstands und des Präsidiums, den Solidargedanken des Vereins zu fördern und bei den anstehenden Entscheidungen zu beachten.
- (4) Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Gesamtverein voraus.
- (5) Die Durchführung des Sportbetriebes des Vereins ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen.

§ 25 Rechtliche Stellung der Abteilungen

- (1) Die Abteilungen können nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten.
- (2) Die Abteilungen können zivilrechtlich kein eigenes Abteilungsvermögen bilden.
- (3) Die Abteilungen können fachlich dem jeweiligen Landes- oder Bundesfachverband angehören.
- (4) Neue Abteilungen können nur durch Beschluss des Präsidiums gebildet werden.
- (5) Abteilungsveranstaltungen von größerer und überörtlicher Bedeutung müssen vom Vorstand genehmigt werden.
- (6) Soweit Abteilungen oder deren Organe und Organmitglieder schuldhaft gegen Regelungen in dieser Satzung verstoßen und der Verein deshalb Aufwendungen hat, sind diese verpflichtet, dem Verein diese Aufwendungen zu erstatten.

§ 26 Auflösung und Abspaltung

- (1) Abteilungen können nur durch Beschluss des Präsidiums aufgelöst werden.
- (2) Vorhandene Vermögenswerte der Abteilung verbleiben im Falle der Auflösung der Abteilung im Eigentum des Gesamtvereins und sind von diesem entsprechend den sportlichen Belangen zu verwenden. Anteilige Ansprüche der Abteilungsmitglieder bestehen nicht.
- (3) Eine Abteilung kann durch Beschluss des Präsidiums mit einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit unter einer der folgenden Voraussetzungen aufgelöst werden:
 - a) ein ordnungsgemäßer Abteilungsbetrieb kann nicht mehr gewährleistet werden;
 - b) die Abteilung hat trotz Abmahnung mehrfach in grober Weise und nachhaltig gegen die Interessen des Vereins und/oder diese Satzung verstoßen;
 - c) die Abteilung und deren Betrieb kann auf Dauer nicht mehr finanziert werden und es besteht deshalb eine Gefahr für die anderen Abteilungen und den Gesamtverein.

- (4) Unter bestimmten Voraussetzungen kann es im Interesse des Vereins und/oder der Abteilung sein, dass sich eine bestehende Abteilung aus dem Verein herauslöst (abspaltet) und einen eigenen Verein gründet oder sich einem bestehenden anderen Verein anschließt. Diese Voraussetzungen hat das Präsidium per einfachen Beschluss festzustellen. Dieser Beschluss ist mit einer 2/3-Mehrheit der Delegiertenversammlung des Hauptvereins zu bestätigen. Grundlage für die Abspaltung sind die Regelungen des Umwandlungsgesetzes (UmwG).

§ 27 Organisation der Abteilungen/Delegierte

- (1) Die Abteilungen können sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Abteilungsordnung geben. Sie wird in der Abteilungsversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Vorstands und des Präsidiums.
- (2) Auf den jährlich stattfindenden ordentlichen Abteilungsversammlungen, die von der Abteilungsleitung einzuberufen sind, werden für die Dauer von einem Jahr die Delegierten nach dem Delegiertenschlüssel für die Delegiertenversammlung des Vereins gewählt.
- (3) Für die Einberufung einer Abteilungsversammlung gelten analog die Regelungen der Delegiertenversammlung. Die Abteilungsversammlungen müssen bei Überschreiten einer angemeldeten Teilnehmerzahl von 200 Personen auf eine hybride Form umgestellt werden. Während nur die begrenzte Anzahl von 200 Teilnehmern direkt vor Ort ist, wird das Event für alle anderen Teilnehmer per Livestream ins Internet übertragen. Die Einladung muss daher mit einer verbindlichen Anmeldefrist versehen werden. Für die virtuelle Teilnahme im Internet muss eine rechtssichere technische Lösung geschaffen werden.
- (4) Der Vorstand hat das Recht, eine Abteilungsleitung einzusetzen, wenn im Zeitpunkt der Entscheidung hauptamtlich Beschäftigte des Vereins in Summe von mindestens 1,0 VAK in der entsprechenden Abteilung eingesetzt sind. Er kann den schriftlichen Verzicht dazu erklären. In diesem Fall wird die Abteilungsleitung für die Dauer von bis zu zwei Jahren von einer ordentlichen Abteilungsversammlung von den Mitgliedern der Abteilung gewählt. Sie besteht aus mindestens einer Person, die sämtliche im Abteilungsbetrieb anfallenden Aufgaben eigenverantwortlich erledigt.
- (5) Gewählte Abteilungsleiter müssen vom Vorstand bestätigt werden. Eine Ablehnung ist zu begründen.
- (6) Bleibt eine Funktion in der Abteilung unbesetzt, so kann der Vorstand eine entsprechende kommissarische Besetzung vornehmen. Diese bleibt so lange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neubesetzung durch Wahl der Abteilungsversammlung erfolgt ist.

§ 28 Aufgaben und Zuständigkeiten der Abteilungsleiter

- (1) Der Abteilungsleiter ist für den organisatorischen, sportlichen, personellen und finanziellen Betrieb seiner Abteilung gegenüber dem Vorstand verantwortlich.
- (2) Der Abteilungsleiter bestimmt die Struktur und die Zuständigkeiten seines Vorstands.
- (3) Der Abteilungsleiter trägt die Verantwortung für die Einhaltung des Haushaltsplans seiner Abteilung gegenüber dem Vorstand, der gemeinsam mit dem Vorstand jährlich aufgestellt wird.
- (4) Der Abteilungsleiter schlägt dem Vorstand Übungsleiter/Trainer zur Einstellung und Entlassung vor.

- (5) Der Abteilungsleiter schlägt die Ausnahmeregelungen von Mitgliedschaften und Beiträgen seiner Abteilungsmitglieder vor.
- (6) Der Abteilungsleiter beruft die Abteilungsversammlungen ein und stellt die Tagesordnung auf.
- (7) Die Abteilungsleiter sind über relevante Vorgänge, die ihre Abteilungen direkt oder indirekt betreffen, unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (8) Der Abteilungsleiter nimmt an der Abteilungsleiterversammlung teil.
- (9) Die Abteilungsleiter bedienen sich zur Abwicklung erforderlicher Rechtsgeschäfte grundsätzlich der Geschäftsstelle und des Vorstands des Hauptvereins.

§ 29 Kassen- und Finanzwesen

- (1) Die Abteilungen verfügen über Haushaltsmittel, die ihnen zur Verwaltung über den Gesamtverein im Rahmen des Haushaltsplans zugewiesen werden. Die Haushaltsmittel werden jährlich neu verhandelt und beschlossen.
- (2) Abteilungen können eine Handkasse führen.
- (3) Die Abteilungen entscheiden im Rahmen des im Haushaltsplan beschlossenen Budgets selbständig über die Verwendung und den Einsatz der Mittel.
- (4) Abteilungen sind nicht berechtigt, auf sie bezogene Bankkonten zu führen.
- (5) Werden dem Verein Spenden- oder Sponsoringmittel zugeleitet, die zweckgebunden für eine Abteilung bestimmt sind, fließen diese uneingeschränkt und ohne Anrechnung auf das beschlossene Budget der Abteilung zu.

§ 30 Abteilungsbeiträge

- (1) Unabhängig von den Vereinsbeiträgen können die Abteilungen durch Beschluss der Abteilungsversammlung einen eigenen Abteilungsbeitrag erheben. Die Höhe der Beiträge muss dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt werden.
- (2) Die Mitglieder einer Abteilung können durch einfachen Beschluss der Abteilungsversammlung verpflichtet werden, zur Erhaltung bzw. Verbesserung der Vereinseinrichtungen und – anlagen festgelegten Arbeitsstunden, im Falle der Nichtleistung, die ersatzweise festgesetzten Stundenvergütungen zu erbringen.
- (3) Bei besonderem – nachgewiesenen - Finanzbedarf einer Abteilung, kann die Abteilungsversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage nach vorheriger Zustimmung des Vorstandes beschließen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 25 % des jährlich durch das Mitglied zu leistenden Abteilungsbeitrages nicht übersteigen.

§ 31 Sicherung des Abteilungsbetriebes

- (1) Der Vorstand ist befugt, eine kommissarische Abteilungsleitung einzusetzen, wenn

- a) die Abteilung keine Abteilungsleitung wählt oder eine Bestellung nicht möglich ist;
 - b) die Abteilungsleitung in grober Weise beharrlich gegen diese Satzung verstößt;
 - c) die Abteilung nicht mehr finanziert werden kann.
- (2) Mit dieser Maßnahme verliert die bisherige Abteilungsleitung ihre Befugnisse. Die kommissarische Abteilungsleitung besteht aus mind. drei Personen. Sie hat alle Rechte nach dieser Satzung. Sie hat alsbald die Wahl einer ordentlichen Abteilungsleitung zu veranlassen.

XI. Vereinsjugend

§ 32 Vereinsjugend

- (1) Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder des Vereins bis zum 27. Lebensjahr.
- (2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- (3) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung beschlossen und vom Präsidium genehmigt wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
- (4) Der Jugendvorstand ist Besonderer Vertreter nach § 30 BGB. Der Jugendvorstand wird vom Präsidium bestellt. Der Jugendvorstand darf gleichzeitig die Funktion einer Abteilungsleitung ausüben.
- (5) Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung.

XII. Vereinsleben

§ 33 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich das Präsidium zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (4) Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
- a) Geschäftsordnung für die Organe des Vereins;
 - b) Finanzordnung;
 - c) Beitragsordnung;
 - d) Wahlordnung;
 - e) Jugendordnung;
 - f) Ehrungsordnung;
 - g) Hausordnung und
 - h) Abteilungsordnungen.

- (5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins auf der Internetseite des Vereins unter www.btvonline.de bekanntgegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 34 Datenschutzrichtlinie

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgten im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Vorstands vom Präsidium beschlossen wird.
- (4) Die Datenschutzrichtlinie und deren Änderungen sind analog der Regelung zu den Vereinsordnungen zu veröffentlichen.

§ 35 Datenschutzbeauftragter

- (1) Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten. Die Amtszeit des Datenschutzbeauftragten entspricht der des Vorstands.
- (2) Der Datenschutzbeauftragte darf nicht einem anderen Organ des Vereins und seiner Abteilungen angehören und ist in seiner Funktion unmittelbar dem Vorstand unterstellt. Der Datenschutzbeauftragte unterliegt im Rahmen seiner Tätigkeit keinen Weisungen eines Vereinsorgans.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, auch einen externen Dritten mit der Aufgabe des Datenschutzbeauftragten zu beauftragen.
- (4) Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten des Vereins ergeben sich aus dem BDSG. Über seine Tätigkeit wird der Vorstand regelmäßig schriftlich unterrichtet. Der Datenschutzbeauftragte schlägt dem Vorstand erforderliche rechtliche und organisatorische Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit vor.

§ 36 Haftungsbeschränkungen

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den

Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

- (3) Der Verein schließt eine Versicherung zur Absicherung der Vorstands- und Präsidiumsmitglieder gegen Risiken aus der Organtätigkeit für den Verein ab (D & O Versicherung). Die Entscheidung trifft das Präsidium per einfachen Beschluss.

XIII. Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

§ 37 Auflösung des Vereins, Vermögensbindung

- (1) Eine Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Delegiertenversammlung beschlossen werden. Für die Beschlussfassung über die Auflösung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der gewählten Delegierten erforderlich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an die Stadt Brühl, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden ist.

XIV. Schlussbestimmungen

§ 38 Schlussbestimmungen

- (1) Die Neufassung der Satzung wurde in der Delegiertenversammlung am 27.05.2025 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister, aber nicht vor dem 01. Juni 2025, in Kraft.
- (3) Alle früheren Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.